

Stellungnahme
zum Bericht
des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Wittenberg
über die Prüfung der Jahresrechnung
der Gemeinde

T H I E ß E N

für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Coswig (Anhalt), d. 16.12.2010

1. Vorbemerkungen:

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 erfolgte in der Zeit vom 13.04.2010 bis 10.06.2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Feststellungen und Hinweise wurden mit den verantwortlichen Mitarbeitern ausgewertet und Festlegungen für die künftige Arbeit getroffen.

Der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 90 (3) GO LSA wurde in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 erreicht.

2. Zusammengefasste Hinweise aus dem Prüfbericht:

Nr.	Inhalt	Fachbereich	Seite
2.3.6	Fehlendes Datum bei Zustimmungen zu Haushaltsüberschreitungen	2	9
2.4.1	Nichteinhaltung der Gliederungs-, und Gruppierungsvorschriften	3	10
2.4.2	Nicht verbrauchte Mittel der IVH, die der Rücklage zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen	2	11
3.2	Erstattung von Gerichtskosten aus der Abwicklung der ehemaligen VG Roseltal an die Stadt Dessau-Roßlau	2	18
3.3.	Beitreibung offener Forderungen aus Grundsteuer B	2	19
4.1./4.2	Zweckentfremdung von Mitteln aus der Investitionshilfe	2	23

4.4.	Nichteinhaltung der Vergabebestimmungen	4	24
4.6.	Finanzielle Nachteile der Gemeinde bei der Erschließung des „Kupferhammer“	4	26

3. Stellungnahmen:

Aufgrund der Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung wurden von der Verwaltung Stellungnahmen erarbeitet, welche hier zusammengefasst wurden und vorgelegt werden.

Zu Nr 2.3.6

Seite 9

Stellungnahme FB 2

Zukünftig wird der § 162 (1) GO LSA, hinsichtlich der Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen, beachtet.

Zu Nr. 2.4.1.

Seiten 10

Stellungnahme FB 3

Zukünftig werden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften eingehalten. Diesbezüglich wurden die betreffenden Mitarbeiter aktenkundig belehrt.

Zu Nr. 2.4.2

Seite 11

Stellungnahme FB 2

Die Ausweisung der nicht verbrauchten Investitionsmittel, die der Rücklage zugeführt worden sind, wurde nachträglich vorgenommen.

Zu Nr. 3.2

Seite 18

Stellungnahme FB 2

Die Erstattung der Gerichtskosten an den Rechtsnachfolger der Gemeinden Brambach und Rodleben, Stadt Dessau-Roßlau, wurde veranlasst.

Stellungnahme FB 2

Zurzeit liegen vom genannten Steuerschuldner keine Unterlagen vor. Eine Beibehaltung war aus diesem Grund noch nicht möglich.

Stellungnahme FB 2

Die Vereinnahmung von Mitteln der Investitionshilfe ohne Zustimmung der KAB war nicht rechtmäßig. Zukünftig werden die Vorgaben des § 11a FAG werden zukünftig eingehalten.

Stellungnahme FB 4

Das Verfahren wurde so gewählt, da der zeitliche Rahmen für einen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb nicht gegeben war. Weiterhin gab es zwischen der Gemeinde und dem Nutzer Abstimmungsschwierigkeiten. Um die im Vorfeld entstandenen Probleme schneller aus dem Weg zu räumen wurde auf den öffentlichen Teilnehmerwettbewerb verzichtet. Die Wettbewerbskriterien sind dennoch durch die Anzahl der eingegangenen Angebote erfüllt und eine Zeitersparnis von ca 2 – 3 Wochen wurde hiermit erreicht.

Stellungnahme FB 4

Aufgrund vielfacher Anfragen und Drängen der Anlieger, speziell des Betreibers des „Kupferhammer“ bezüglich des Wegezustandes, war die Gemeinde gezwungen zu handeln. Der Kupferhammer ist ein touristisches Ausflugsziel. Gespräche zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde führten nicht annähernd zu einem gewünschten Ergebnis. In Anbetracht der Marktsituation und Aussagen des Erschließungsträgers ist die mittelfristige Realisierung der Erschließungsarbeiten nicht gewährleistet gewesen.

Nach Beratung und Diskussionen im Gemeinderat entschied man sich, den Weg auszubauen und entsprechende Straßenausbaubeiträge zu erheben. Langfristig war der Ausbau erforderlich, um so die Unterhaltungskosten im Gemeindegebiet deutlich reduziert zu können.

4. Schlussbemerkung:

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen und gegebenen Hinweise werden ausgeräumt bzw. künftig beachtet.

Gegen eine Entlastung gemäß § 170 (3) GO LSA bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Berlin
Bürgermeisterin